

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(21) Streit zwischen Vorstand und Verein

1. Streit im Vorstand...

Man sieht es (mal wieder) im DFB: Der Streit an der DFB-Spitze endet nicht etwa mit einem Sieger, sondern mit Spielabbruch für alle und damit dem offensichtlichen Eingeständnis, daß an diesem Streit (worum auch immer es genau gegangen sein mag) alle beteiligt waren. Für Streit und Auseinandersetzungen dieser Art ist kaum ein Verein vorbereitet und wenn, dann stellt sich meist schnell heraus, daß die Mechanismen, die die Satzung vorsieht, für diesen Fall nichts taugen.

2. ...und mit den Mitgliedern

Eine Minderheit der Mitglieder findet, es brauche eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand findet, die zu besprechende Frage hätte genügend Zeit, um auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besprochen zu werden. Und schon geht's los: Nach einem gewissen Gärprozeß (der kommunikativ der Schlimmste sein kann) fordert die Minderheit eine Versammlung, der Vorstand lehnt diese ab. Was tun?

3. Einschaltung des Gerichts?

Das OLG München hatte in einer Entscheidung vom 23.11.2020 (31 Wx 405/20, NJW 2021, 558, Rn. 24) dazu ausgeführt: „Ebenso wenig wie das zuständige Organ hat das Gericht die sachliche Zweckmäßigkeit der Mitgliederversammlung zu prüfen (MüKoBGB/Leuschner § 37 Rn. 8; Staudinger/Schwennicke § 37 Rn. 43 f.). Bereits aus diesem Grund kommt eine Ablehnung der beantragten Ermächtigung aus Kostengründen nicht in Betracht. Ein Recht zur Zurückweisung kann zwar bestehen, wenn das Verlangen offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist, z.B. wenn der Gegenstand des Einberufungsverlangens außerhalb der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung liegt (Staudinger/Schwennicke § 37 Rn. 21; BeckOGK/Köen § 37 Rn. 20).“

Das Vereinsrecht des BGB sieht einen Minderheitenschutz bisher nur für die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des § 37 BGB vor. Die Mitglieder können also die Einberufung verlangen und ggf. erzwingen, § 37 Abs. 1 und 2 BGB. Weigert sich der Vorstand bei einer einberufenen Mitgliederversammlung, einen bestimmten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, so kann dies ggf. ebenfalls durch ein Minderheitsverlangen durchgesetzt werde (Wagner, Verein und Verband, Rn. 315).

4. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Die vorläufige Planung für webinare in den Sommermonaten diesen Jahres wird demnächst veröffentlicht. Näheres und Aktuelles auf der **Website www.wagner-vereinsrecht.com**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

Am **09.06.2021** um 09:30 Uhr findet das nächste kostenfreie webinar die Auftaktveranstaltung für **Virtuelle Versammlungen 2021** (kostenfrei); ein **workshop** zur Erarbeitung der Einladung, Hinweisen zum Ablauf und Vorbereitung der Protokollierung von virtuellen Versammlungen folgt am **06.02.2021** ab 09:00 Uhr (3 Stunden, 49,90 EUR/Verein).

Am **10.06.2021** wird die 3-teilige webinar-Reihe bei der Boorberg-Akademie fortgesetzt, die von einem Termin am **17.06.2021** weitergeführt wird. Themen sind „**Hybride und virtuelle Versammlungen 2021**“ (10.06.) sowie „**Vorbereitung Jahreshauptversammlung 2021**“ am 17.06.2021. Die Kosten betragen 169 EUR/netto pro webinar; Anmeldungen unter Fax 0711 – 7385 500 oder unter Richard Boorberg Verlag (Fachakademie), Scharstraße 2 in 70563 Stuttgart.

5. Anmeldung

Den Anmelde-link und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **wagner@wagner-vereinsrecht.com**.

6. Praxistip

Es ist einfach zu sagen, daß Streit vermieden werden soll. Jeder Verein tut jedoch gut daran, über Lösungsmechanismen nachzudenken und entsprechende Beratung in Anspruch zu nehmen.

Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <24.01.2021>